AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@Ira-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 4 vom 22. Januar 2013

Bek. Nr. Stadt Bad Reichenhall Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) Gemeinde Anger Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 24. Änderung des Flächennutzungsplans Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 1. Änderung (Erweiterung) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Achenweg" Gemeinde Bischofswiesen Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung Bekanntmachung über die Änderung der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich im Außenbereich am Bachmannweg in Bischofswiesen-Engedey Straßenwidmung Klaushäuslweg; **Gemeinde Piding** Vierte Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung Dritte Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Satzung über Aufwendungsund Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Gemeinde Saaldorf-Surheim Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) Freistellung mehrerer Flächen von Eisenbahnbetriebszwecken in Bad Reichenhall

Auf Antrag der DB Netz AG vom 18.9.2012, vertreten durch Herrn Christian Kühn, geschäftsansässig bei der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München hat das Eisenbahn-Bundesamt mit Bescheid vom 9.1.2013 folgende Grundstücke in der Stadt Bad Reichenhall Strecke Nr. 5741, Streckenbezeichnung Bad Reichenhall-Berchtesgaden, zum 9.2.2013 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

| <u>Gemeinde</u> | Gemarkung | <u>Flurstück</u> | Fläche (m²) |
|-----------------|------------|------------------|-------------|
| Bad Reichenhall | Sankt Zeno | 65/30 | 1.594 |
| Bad Reichenhall | Sankt Zeno | 65/57 | 50 |
| Bad Reichenhall | Sankt Zeno | 65/74 | 859 |

Die Flächen werden von Bahnbetriebszwecken freigestellt, da sie für Bahnbetriebszwecke nicht mehr erforderlich sind. Durch diese Freistellung endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn. Zugleich endet für die Flächen gemäß § 38 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 18 AEG das eisenbahnrechtliche Fachplanungsprivileg. Damit fallen diese Flächen wieder vollständig in die Planungshoheit der Stadt Bad Reichenhall zurück.

Bad Reichenhall, den 15. Januar 2013 Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 24. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- Der Gemeinderat hat am 31.5.2012 beschlossen, für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 185, Gemarkung Aufham, den Flächennutzungsplan von "Landwirtschaftliche Fläche" für die Errichtung einer Lagerhalle mit Büro und Fotostudio zu ändern. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3.993 m². Das Baugebiet befindet sich im Ortsteil Aufham, am Achenweg bzw. an der Bundesautobahn A8 Ost München - Salzburg.
- Der Planentwurf vom 6.11.2012, ausgearbeitet vom Planungsbüro S A K, Traunstein, mit Begründung vom 17.1.2013, ausgearbeitet vom Planungsbüro S A K, Traunstein, Umweltbericht vom 9.1.2013, ausgearbeitet von den Landschaftsarchitekten XXX* und XXX*, XXX*, und schalltechnische Untersuchung vom 15.11.2012, ausgearbeitet vom TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, wurden am 17.1.2013 vom Gemeinderat gebilligt.
- 3. Der Planentwurf gemäß Ziffer 2 dieser Bekanntmachung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

30. Januar 2013 bis 1. März 2013

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Begründung, Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Regierung von Oberbayern, dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Anger, den 18. Januar 2013 Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 1. Änderung (Erweiterung) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Achenweg" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- Der Gemeinderat hat am 31.5.2012 beschlossen, für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 185, Gemarkung Aufham, den o.a. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Damit wird die Grundlage für die Errichtung einer Lagerhalle mit Büro und Fotostudio geschaffen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3.993 m². Das Baugebiet befindet sich im Ortsteil Aufham, am Achenweg bzw. an der Bundesautobahn A8 Ost München - Salzburg.
- 2. Der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen vom 17.1.2013, ausgearbeitet vom Planungsbüro S A K, Traunstein, einschließlich Begründung vom 17.1.2013, ausgearbeitet vom Planungsbüro S A K, Traunstein, Umweltbericht vom 9.1.2013, ausgearbeitet von den Landschaftsarchitekten XXX* und XXX*, XXX*, und schalltechnische Untersuchung vom 15.11.2012, ausgearbeitet vom TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, und der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 17.1.2013, ausgearbeitet von Stahlbau XXX*, XXX*, wurden am 17.1.2013 vom Gemeinderat gebilligt.
- 3. Der Planentwurf gemäß Ziffer 2 dieser Bekanntmachung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

30. Januar 2013 bis 1. März 2013

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Begründung, Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Regierung von Oberbayern, dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung

über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anger, den 18. Januar 2013 Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung Vom 16. Januar 2013

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Bischofswiesen (AbfGS) vom 23. März 2011 (Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 2011) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für:

| 1 Müllnormtonne (60 l) | 182,40 € |
|----------------------------------|------------|
| 1 Müllnormtonne (120 l) | 364,80 € |
| 1 Müllnormtonne (240 l) | 729,60 € |
| 1 Müllnormgroßbehälter (1.100 l) | 3.343,20 € |

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr für:

| 1 Müllnormtonne (60 l) | 91,20 € |
|----------------------------------|------------|
| 1 Müllnormtonne (120 l) | 182,40 € |
| 1 Müllnormtonne (240 l) | 364,80 € |
| 1 Müllnormaroßbehälter (1 100 l) | 1 671 60 € |

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr während der Saison und vierzehntägiger Abfuhr für außerhalb der Saison für:

| 1 | Müllnormtonne (60 I) | 136,80 € |
|---|--------------------------------|------------|
| 1 | Müllnormtonne (120 l) | 273,60 € |
| 1 | Müllnormtonne (240 I) | 547,20 € |
| 1 | Müllnormgroßbehälter (1.100 l) | 2.506,80 € |

Die Gebühr für die zusätzliche Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (60 I) beträgt 5,50 € je Restmüllsack."

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bischofswiesen, den 16. Januar 2013 Gemeinde Bischofswiesen

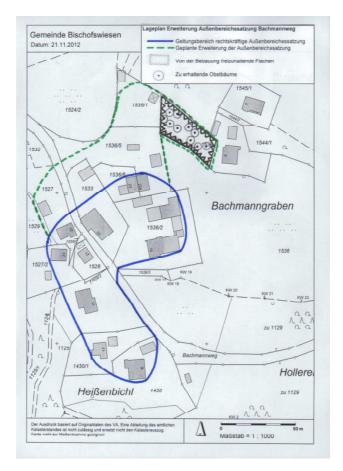
Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Änderung der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich im Außenbereich am Bachmannweg in Bischofswiesen-Engedey gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Der Gemeinderat hat am 15.1.2013 die Änderung der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich im Außenbereich am Bachmannweg in Bischofswiesen-Engedey als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 17. Januar 2013 Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Straßenwidmung Klaushäuslweg; Aufhebung der Widmungsbeschränkung zur Gewichtsbeschränkung

1. Straßenbeschreibung:

Bezeichnung der Straße: Klaushäuslweg

2. Verfügung

Aufhebung der Widmungsbeschränkung der maximal zulässigen Gesamtbelastung der Gemeindestraße in Höhe von 3,5 to ab der Abzweigung zur Kiesgrube bis zum Ende der Straße

3. **Straßenbaulastträger:** Gemeinde Bischofswiesen

4. Gründe für die Aufhebung der Widmungsbeschränkung:

Der erste Abschnitt der Erneuerung und schwerlastfähige Ausbaus des Klaushäuslwegs ist mittlerweile fertig gestellt. Die Erneuerung des Straßenzugs erfolgte vom Viehrost in Höhe der Kiesgrube in Richtung Klaushäusl.

5. Wirksamwerden der Verfügung: 1. März 2013

6. Die Verfügung nach Nummer 2. kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer-Nr. 15, eingesehen werden.

Bischofswiesen, den 17. Januar 2013 Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

Vierte Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung Vom 17. Januar 2013

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Piding vom 2.7.2008 (Amtsblatt Nr. 28 vom 8.7.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.9.2012 (Amtsblatt Nr. 39 vom 25.9.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kindergartengebühr wird ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet."

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

| • | Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden): | 158,00 € |
|---|---|----------|
| • | Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden): | 174,00 € |
| • | Buchungskategorie III (sechs bis sieben Stunden): | 192,00€ |
| • | Buchungskategorie IV (sieben bis acht Stunden): | 212,00 € |
| • | Buchungskategorie V (acht bis neun Stunden): | 234,00 € |
| • | Buchungskategorie VI (über neun Stunden): | 258,00 € |

b) Kindergarten:

| Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden): | 79,00€ |
|--|----------|
| Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden): | 87,00 € |
| Buchungskategorie III (sechs bis sieben Stunden): | 96,00€ |
| Buchungskategorie IV (sieben bis acht Stunden): | 106,00 € |
| Buchungskategorie V (acht bis neun Stunden): | 117,00 € |
| Buchungskategorie VI (über neun Stunden): | 129,00 € |

Hinzu kommt ein monatliches Spielgeld in Höhe von 4,00 € und eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 6,00 €.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Ermäßigung entfällt ab dem Monat mit der Vollendung des 3. Lebensjahres."

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Ermäßigung beginnt ab dem Monat mit der Vollendung des 3. Lebensjahres."

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

Piding, den 17. Januar 2013 Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Piding

Dritte Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Satzung über Aufwendungsund Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 17. Januar 2013

Aufgrund des Art. 28 BayFwG erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

- § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 12.1.2000 (Amtsblatt Nr. 4 vom 25.1.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.5.2009 (Amtsblatt Nr. 22 vom 2.6.2009) wird wie folgt geändert:
- "3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Piding, den 17. Januar 2013 Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
7. Änderung des Bebauungsplanes "Altdorf Saaldorf", Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 11.12.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 7. Änderung des Bebauungsplanes "Saaldorf-Altdorf" als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 11.12.2012 der Ing.-Ges. S.A.K aus Traunstein in der Fassung vom 11.12.2012

Die Satzung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes "Saaldorf-Altdorf" und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 15. Januar 2013 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister